

mit den decadischen Eintheilungen und wissenschaftlichen Benennungen vorgehen möchte. In §. 23 ist über die Uichung und Stempelung der Maase und Gewichte das Nöthige bemerkt. In §§. 24 und 25 sind die weiteren Bestimmungen in Betreff des Verkaufs der Flüssigkeiten und der Beschaffenheit der Gefäße, welche zugleich als Verkaufsmaase dienen, getroffen. In §. 26 ist von Schankgefäßen die Rede, und in §. 27 versprochen, daß bei Einführung des neuen Systems zugleich vollständige Reductionstafeln mit herausgegeben werden. Endlich §. 28 enthält die Bestimmung, daß in öffentlichen und Privatunterrichtsanstalten künftig bei dem Elementarunterrichte insbesondere die Lehre von den hierländischen Maasen und Gewichten mit vorgetragen werden soll; der Gegenstand wird zwar jetzt auch schon in den Schulen gelehrt, indem nicht füglich anders mit benannten Zahlen gerechnet werden kann, das soll aber Alles künftig mit dem neuen Systeme geschehen. Hiermit schließt die Verordnung. Es wird nunmehr auf den Gesetzentwurf zurückzukommen und darüber definitiver Beschluß zu fassen sein. Die 1. §. des Gesetzentwurfs enthält das allgemeine Princip, welches dem Ganzen zu Grunde liegt, und lautet so: §. 1. „Mit Aufhebung aller früheren Bestimmungen über Maas und Gewicht, diese mögen nun auf Landesgesetzen, provinziellen oder örtlichen Vorschriften oder auch nur auf Herkommen beruhen, wird ein neues allgemeines, auf Ableitung von einem Urmaase beruhendes, System sich gegenseitig bedingender Maase und Gewichte eingeführt.“ Es ist gesagt, mit Aufhebung der herkömmlichen Bestimmungen. Damit ist nicht gemeint, daß für den gemeinen Verkehr das bisherige Trivialmaas abgeschafft werden solle, sondern nur, daß es nach diesem Gesetz vorher zu reguliren und das alte Trivialmaas nicht mehr anzuwenden sei. In soweit ist die 1. §. allerdings normativ für die Größe des Trivialmaases und Gewichts, aber keineswegs für die übrigen Verhältnisse, deren gedacht ist.

Vizepräsident Reiche-Eisenstuck: Ich weiß nicht, ob mein Amendement jetzt zur Abstimmung kommen soll?

Präsident D. Haase. Allerdings hat der Herr Vizepräsident das Recht, daß sein Amendement, welches unterstützt war, nunmehr zur Abstimmung komme, vorausgesetzt, daß derselbe es hier bei der ersten §. des Gesetzes anbringen will. — Der Herr Vizepräsident bejaht dies und es äußert

Präsident D. Haase: Ich werde der Kammer das Amendement nochmals vortragen, es lautet so: „Die hohe Staatsregierung wolle baldmöglichst eine Herstellung allgemeiner Gleichheit und Einheit der verschiedenen im Lande jetzt üblichen Längen-, Flächen-, Kubik- und Hohlmaase verfügen und solche einzig auf die Dresdner Elle, Dresdner Kanne und Dresdner Scheffel, wie diese Maase beziehentlich bei Vermessung der Staatsgüter und dem neu eingeführten Zoll- und Steuersysteme und sonst bisher von den Staatsbehörden als Normalmaase angenommen worden, begründen; mit Einführung eines neuen fremdartigen Maasystems aber so lange Anstand nehmen, bis wenigstens mit sämtlichen Zollvereinssta-

ten eine allgemeine diesfällige Vereinigung bewirkt worden ist.“ Dieses Amendement, wenn es angenommen wird, würde zum großen Theil eine Abänderung des Gesetzes nach sich ziehen. Es hat übrigens mehr die Form eines Antrags, als eines gewöhnlichen Amendements, das sich in bestimmter Fassung an die der betreffenden Gesetzstelle anschließen muß.

Vizepräsident Reiche-Eisenstuck: Allerdings. — Meine Herren, erwarten Sie nicht, daß ich Sie mit Wiederholung aller Gründe behelligen werde, welche ich bereits bei der allgemeinen Berathung ausgesprochen habe. Wahr und aus dem Leben gegriffen sind meine Bedenken gewesen und ich wenigstens habe sie in der That auch nicht widerlegt gefunden. Was haben wir aus der gestrigen Discussion, als wir auf den speciellen Theil der Gesetzworlage übergegangen sind, gelernt? Das Resultat ist, wir haben gesehen, daß das Pfund künftig hin den 14ten Theil schwerer, die Elle um $\frac{1}{8}$ größer, der Acker um $\frac{1}{6}$ kleiner, das Scheffelmaas um $\frac{1}{6}$ kleiner sein soll als bisher, also kein Maas mehr in der bisherigen Größe bleiben soll. Haben wir uns aber auch zugleich überzeugt, daß es leicht sein wird, dieses neue Maas einzuführen? haben wir uns überzeugt, daß es keinen unübersehbaren Kostenaufwand aus Staatskassen und aus dem Beutel der Unterthanen verursachen werde? Haben wir uns nun überzeugt, daß wir den Gewerbetreibenden nicht lästig werden werden, wenn wir — in einer Zeit, wo ohnedies in Folge der Concurrenz und mancherlei Stockungen im Handel und Gewerbe die Nahrunglosigkeit immer mehr überhand nimmt und viele Familienväter bedrängt sind um Sorge für ihr Auskommen, wenn wir, sage ich, aus Zuneigung zu einer schönen Idee diesen Sorgen noch neue Abgaben im Hauswesen hinzufügen, während sie mit ihren unmittelbaren Abgaben zur Staatskasse ohnedies bedrängt sind? Sollen sie sich hergebrachten Gewohnheiten entfremden, und sich in ihrem Gewerbe selbst ohne Noth in mannigfaltiger Weise gestört sehen? Es wird den Einen mehr den Andern minder treffen, aber auch Manchen hart treffen, und nicht geeignet sein, seine Stimmung zu erheitern, in welche ihn ohnedies Mangel an Gewerbe und an Nahrung versetzt hat. Deshalb kann ich nur mich dafür erklären, daß man thue, was ausführbar scheint, daß man allenfalls unternehme, was zu gleicher Zeit einen Versuch darbietet, um zur rechten Beurtheilung gelangen zu können, inwiefern ein neues System in größerem Umfange ausführbar sei, und unterlasse, was nicht durch die Nothwendigkeit sich rechtfertigt (Staatsminister v. Könnert tritt ein). Man möge mir nicht einwerfen, daß, wenn ich nur eine Regulirung des bisher bestandenen Dresdner Maases beantrage, auch dadurch manche Beschwerde herbeigeführt werde. Ich betrachte es als eine allgemeine Polizeimaasregel, die früher oder später geschehen muß, und hätte schon geschehen sollen, wenn wirklich die Verwirrung so groß gewesen wäre, was ich nicht einmal zugeben kann, die aber gar nicht so lästig ist, als man sich vorstellt, da das Dresdner Maas das landesübliche ist und nur andere Größen von Maasen in einigen Landes-